

FAQ zum Thema Asyl

<http://www.asylinfo.sachsen.de/fragen-und-antworten-zum-thema-asyl.html>

Aktuelle Zahlen

Wie viele Asylbewerber leben in Sachsen?

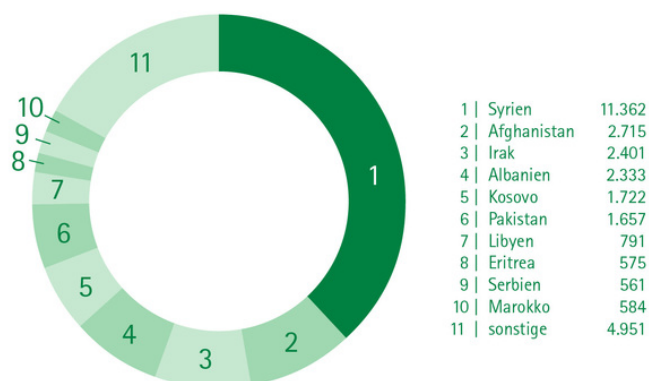
Zum Stichtag 31. August 2015 lebten in Sachsen insgesamt 29.115 Asylbewerber (Asylbewerber im Verfahren sowie bereits abgelehnte Asylbewerber). Davon waren 22.004 Personen in den Kommunen und 7.111 Asylsuchende in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) untergebracht.

Aus welchen Ländern stammen die Flüchtlinge und Asylsuchenden?

28,4 Prozent der im Jahr 2015 in Sachsen ankommenden Flüchtlinge stammen zum Stichtag 31. August 2015 aus Syrien. Die vier häufigsten Herkunftsländer sind Syrien, Albanien, Kosovo und Afghanistan. Die Zugänge von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus den einzelnen Herkunftsländern haben sich im Zeitraum Januar bis August 2015 merklich verschoben. Während die Anzahl der Asylsuchenden aus den Balkanländern deutlich zurückgegangen ist, ist der Anteil der syrischen Flüchtlinge und der Schutz suchenden Menschen aus Afghanistan gestiegen.

38,4%

und damit mehr als ein Drittel der Asylbewerber in Sachsen stammen aus Syrien. Die Hauptherkunftsländer in Sachsen waren mit Stand zum 30. September 2015*:



*Asylbegehrende nach Herkunftsländern im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2015 in Sachsen.

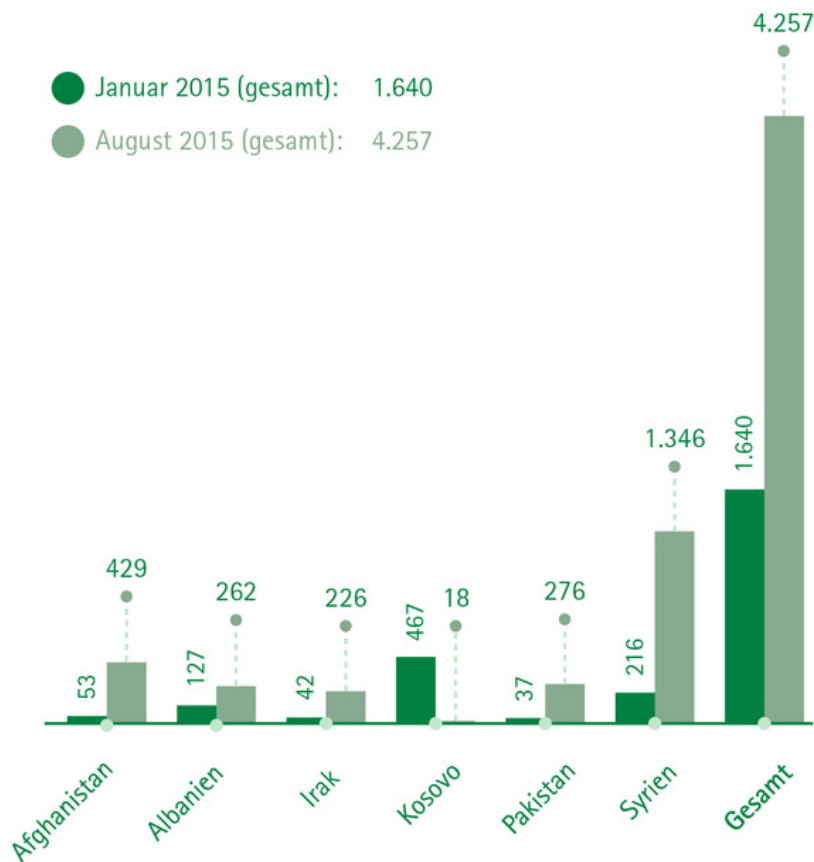
Wie viele Asylbewerber kommen derzeit aus den Balkanstaaten?

Im Zeitraum von Januar bis August 2015 hat sich der Anteil der aus den Balkanstaaten stammenden Asylsuchenden deutlich verringert. Während im Januar diesen Jahres noch 467 Asylsuchende (28,5 Prozent aller Flüchtlinge und Asylsuchenden) aus dem Kosovo nach Sachsen kamen, belief sich die Anzahl der neu in Sachsen ankommenden Kosovoalbaner im August auf nur noch 18 Personen (0,47 Prozent). Ähnliches gilt für das Herkunftsland Serbien. Noch im Juli kamen 548 Asylsuchende nach Sachsen, während sich die Zahl im August auf 262 Personen verringerte, und damit mehr als halbierte.

Der Rückgang der Asylsuchenden aus den Balkanländer ist unter anderem auf Aufklärungskampagnen in den betroffenen Staaten zurückzuführen, welche die Bundesregierung in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres durchgeführt hat. Auch die Erklärung einzelner Länder zu sicheren Drittstaaten trägt zu einem massiven Rückgang der Asylbewerberzahlen bei.

Anzahl der Asy zugänge einzelner Herkunftsländer

Vergleich der Monate Januar und August 2015



Wie hat sich die Zahl der Asylanträge in den letzten 6 Jahren in Sachsen entwickelt?

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für den Bereich Sachsen bis zum Stichtag 31. August 2015 16.015 Erst- und Folgeantragsteller registriert. Ein direkter Vergleich mit den Zugängen in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist aber nicht möglich, da der tatsächliche Asylantrag in der Regel erst Tage oder Wochen später beim BAMF erfolgt.

Jahr	Anzahl
2010	2.305
2011	2.475
2012	3.382
2013	5.645
2014	6.930
2015	16.015*

*bis zum Stichtag: 31.08.2015

Wie viele Flüchtlinge kamen 2013, 2014 und 2015 nach Sachsen?

Die Anzahl der Zugänge in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) hat sich in den Monaten Januar bis September 2015 im Vergleich zum Gesamtjahr 2014 bereits mehr als verdoppelt. Während dem Freistaat im Jahr 2013 etwas mehr als 6.000 Asylsuchende zur Aufnahme zugewiesen wurden, stieg die Zahl im Jahr 2014 auf insgesamt 11.786 Personen. Bis zum Stichtag 30. September 2015 wurden bereits 29.947 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen registriert.

Wie viele Flüchtlinge kommen derzeit monatlich hinzu?

Die Anzahl der monatlich neu aufzunehmenden Flüchtlinge in Sachsen steigt rasant an. Wurden im Januar 2015 noch 1.640 Neuzugänge in den Erstaufnahmeeinrichtungen registriert, so stieg die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge im Monat September 2015 auf 11.115 Personen an. Momentan ist eine durchschnittliche Zugangsrate von ca. 500 Flüchtlingen pro Tag in Sachsen zu verzeichnen. Die Unterbringungskapazitäten werden stetig angepasst.

Wie viele Flüchtlinge werden bis Ende 2015 in Sachsen erwartet?

Laut aktuellen Prognosen des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erwartet die Bundesrepublik für das Jahr 2015 einen Zustrom von 800.000 Asylbewerbern. Aufgrund der festgelegten Verteilungsquote ("Königsteiner Schlüssel") werden im Jahr 2015 demnach 40.800 Flüchtlinge in Sachsen erwartet.

Wie viele Asylbewerber wurden seit 2010 abgeschoben?

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.037 Personen aus Sachsen abgeschoben. Im Jahr 2015 gab es bis zum Stichtag 30. September 2015 insgesamt 953 Abschiebungen. In den Vorjahren sahen die Abschiebezahlen wie folgt aus:

Jahr Anzahl

2010 789

2011 929

2012 765

2013 1.230

2014 1.037

2015 953*

*bis zum Stichtag: 30.09.2015

Recht auf Asyl & Asylverfahren

Wer hat ein Recht auf Asyl?

Jeder Antrag auf Asyl wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVerfG) hin überprüft. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot.

Während des laufenden Asylverfahrens erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung. Die Asylbewerber dürfen sich im gesamten Bundesgebiet aufhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist so lange gültig, bis über den Asylantrag entschieden wurden ist.

(1) Asylberechtigung

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Schweiz). Das Asylverfahren ist dann in diesen Ländern durchzuführen.

(2) Flüchtlingsschutz

Flüchtlingsschutz genießen Personen, denen aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt in dieser gewährt wird. Zu dieser Gruppe gehören u.a. syrische Schutzbedürftige, denen aufgrund einer Anordnung des Bundes oder eines Landes die Einreise in das Bundesgebiet gestattet und denen sofort eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

(3) Subsidiärer Schutz

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will. Als ernsthafter Schaden gilt u.a. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(4) Abschiebeverbot

Ein Abschiebeverbot besteht, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Wie lange dürfen die Flüchtlinge in Deutschland bleiben?

Während des laufenden Asylverfahrens erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung ist so lange gültig, bis über den Asylantrag entschieden ist.

Wird der Asylantrag positiv beschieden (politisch verfolgte Personen) bzw. wird einer Person der Flüchtlingsschutz zuerkannt, so erhält die Person eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre erhält die Person eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, soweit keinen Widerruf erfolgt.

Bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes wird eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland für ein Jahr erteilt. Eine Verlängerung für weitere Jahre ist möglich.

Wer ist zuständig für die Asylbewerber?

Die Bundesländer (Erstaufnahme) und die Kommunen sind für Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden und Asylbewerber in der Zeit ihres Asylverfahrens zuständig.

Das eigentliche Asylverfahren wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Das Bundesamt unterhält auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz-Ebersdorf eine Außenstelle, um die erforderlichen Schritte in den Asylverfahren der dort untergebrachten Asylbewerber durchführen zu können. Perspektivisch sind weitere Außenstellen des BAMF an den Standorten Leipzig und Dresden geplant.

Was ist ein Asylverfahren?

Im Rahmen eines Asylverfahrens wird geklärt, ob ein Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder der Asylantrag abzulehnen ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt das Asylverfahren durch. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim BAMF. Auf Grund einer Gesamtschau, welche alle relevanten Erkenntnisse ermittelt, wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder der Asylantrag abzulehnen ist.

Worüber wird in einem Asylverfahren entschieden und was bedeutet das?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen einen Aufenthaltstitel mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Asylgesuch

Zunächst meldet sich der Ausländer als Asyl suchend. Dies geschieht entweder direkt bei Übertritt der deutschen Grenze oder erst im Inland. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen wird der Asylantrag derzeit erst nach ca. ein bis drei Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in der zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt. Mit Äußerung des Asylgesuchs ist der ausländischen Person der Aufenthalt in Deutschland gestattet.

Verteilung

Die betroffene Person wird anschließend der für die Erstaufnahme zuständigen Behörde zugewiesen. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach dem »Königsteiner Schlüssel«.

Antragstellung

Der Asylantrag wird in einer Außenstelle des BAMF gestellt, die der EAE zugeordnet ist. Der Antragsteller muss persönlich erscheinen. Nachdem der Asylantrag gestellt wurde, erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung in Form einer offiziellen Bescheinigung. Für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland ist die Aufenthaltsgestattung der Asylsuchenden auf den Bezirk der ausstellenden Behörde beschränkt. Das bedeutet, asylsuchende Menschen dürfen den Bezirk, in dem sich die zugewiesene Erstaufnahmeeinrichtung befindet, nicht verlassen. Erst nach drei Monaten ist es einem Asylbewerber erlaubt, sich im gesamten Bundesgebiet aufzuhalten, soweit die Ausländerbehörde keine räumliche Beschränkung angeordnet hat (§ 59b AsylVfG).

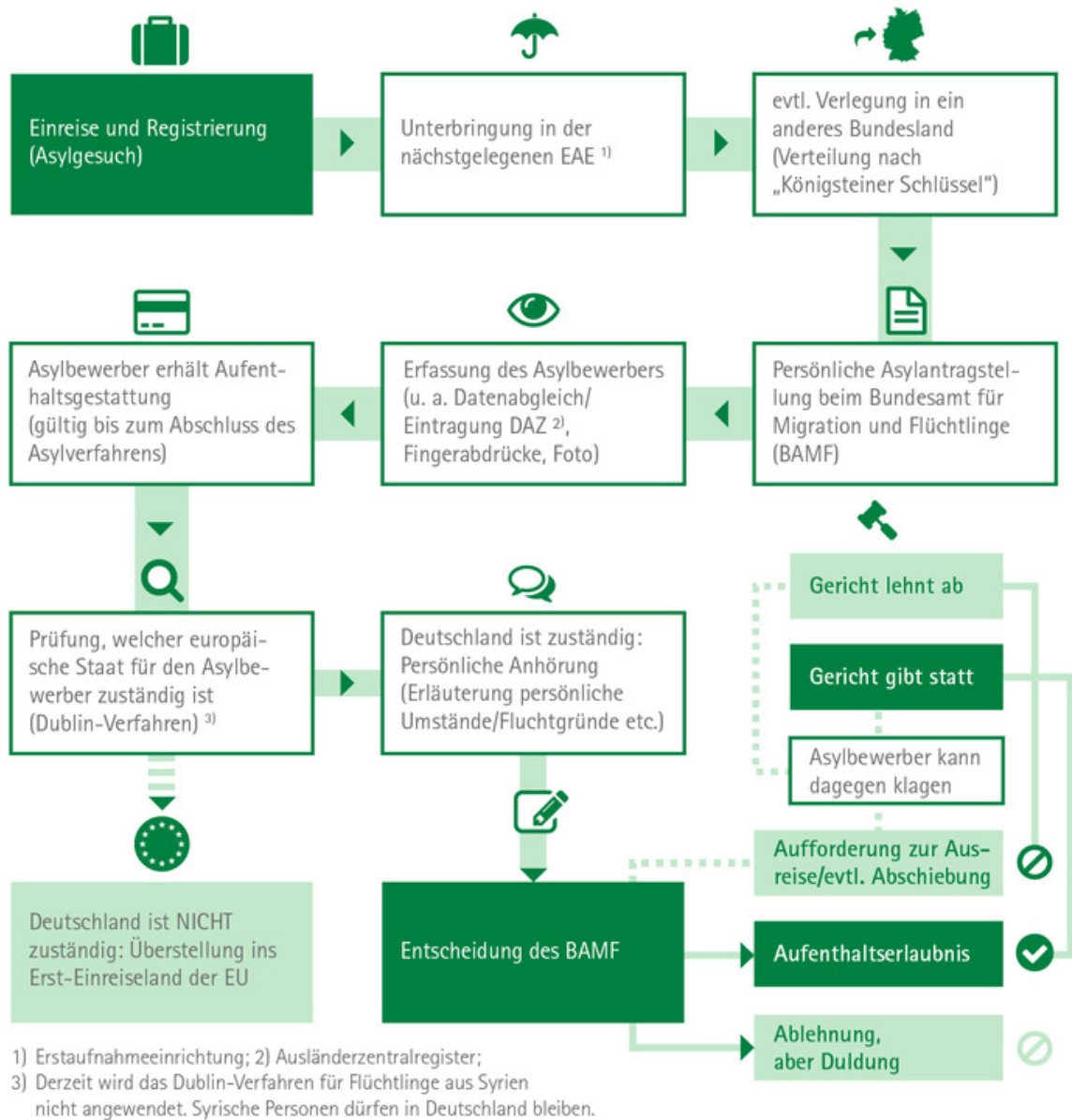
Persönliche Anhörung

In der Anhörung schildert ein Asylbewerber seine Verfolgung. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal.

Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Beispielhafter Ablauf eines Asylverfahrens



© Sächsische Staatskanzlei

Was ist eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)?

Möchte ein Flüchtling aus einem Land, welches nicht Mitglied der EU ist, in Deutschland leben, so muss er ein sogenanntes »Asylgesuch« stellen. Im Anschluss werden die Flüchtlinge zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bis zur Höchstdauer von drei Monaten untergebracht. In der EAE werden die Flüchtlinge registriert und stellen einen Asylantrag. Im Anschluss an die Erstaufnahme werden die Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt. Dort erfolgt dann eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen.

- [Website Landesdirektion Sachsen](#) Ausführliche Informationen zu den EAE in Sachsen finden Sie auf den Seiten der Landesdirektion Sachsen

Ist Alkohol in Erstaufnahmeeinrichtungen erlaubt?

In Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) werden prinzipiell nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt. Es gilt ein striktes Alkoholverbot. Ein Verstoß gegen das Verbot wird geahndet.

Was passiert nach der Bewilligung eines Asylantrages?

Für den Fall, dass der Asylantrag bewilligt wird, erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis mit dreijähriger Gültigkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Nach Ablauf der drei Jahre wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Was passiert nach der Ablehnung eines Asylantrages?

Für den Fall, dass kein Asyl gewährt wird, wird die betroffene Person in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid zur Ausreise aufgefordert, d.h. ihr wird mitgeteilt, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat. Gleichzeitig wird ihr für den Fall, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht (§ 34 AsylVfG).

»Abschiebung« bedeutet, dass ein Ausländer unter Anwendung von (polizeilichen) Zwangsmitteln außer Landes gebracht wird. Zuständig hierfür sind die einzelnen Bundesländer, im Freistaat Sachsen die Zentrale Ausländerbehörde bei der Landesdirektion Sachsen unter Beteiligung des Polizeivollzugsdienstes und der Bereitschaftspolizei.

Was bedeutet »vollziehbar ausreisepflichtig«?

»Vollziehbar ausreisepflichtig« bedeutet, dass ein Ausländer kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzt und das Bundesgebiet verlassen muss. Zunächst wird er in diesem Fall aufgefordert, seine Rückkehr freiwillig anzutreten. Kommt der Betroffene dieser Pflicht nicht nach, wird er abgeschoben.

Ein Teil der »vollziehbar Ausreisepflichtigen« kann zu einem bestimmten Stichtag allerdings nicht abgeschoben werden: Die betroffenen Personen, die zu einem Stichtag nicht abgeschoben werden können, werden dann abgeschoben, wenn die Hinderungsgründe im Einzelfall weggefallen sind.

Hinderungsgründe sind unter anderem:

- Ein neuer Pass muss beschafft werden, da das vorhandene Dokument abgelaufen oder verschwunden ist.
- Die Betroffenen sind untergetaucht.
- Es besteht Reiseunfähigkeit der abzuschiebenden Person.
- Der Betroffene oder ein Mitglied der Familie ist krank.
- Weitere Familienangehörige befinden sich noch in einem Asylverfahren.
- Bezüglich des Herkunftslandes besteht ein Abschiebestopp.

Was bedeutet Duldung?

Eine Duldung bedeutet nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz, dass die Abschiebung eines an sich ausreisepflichtigen Ausländers förmlich ausgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Ausreise wird nicht aufgehoben. Während der Duldung wird die geduldete Person nicht abgeschoben.

- [Website Amt 24](#) Auf Amt 24 finden Sie weitere Informationen zum Thema Duldung

Wie läuft ein Abschiebungsverfahren ab?

Zwangswise Rückführungen durch die Landesdirektion Sachsen betreffen ausschließlich abgelehnte Asylbewerber, die nicht freiwillig ausreisen. Nach Eintritt der Vollziehbarkeit, Bestands- oder Rechtskraft der BAMF-Entscheidung schließen sich die Prüfung eventueller Hindernisse für die Rückführung (wie z.B. Reiseunfähigkeit, fehlende Papiere) sowie Bemühungen um die Beseitigung dieser Hindernisse an. Liegen keine Rückführungshindernisse mehr vor, wird die Abschiebung durchgeführt.

Wie wird die Wiedereinreise von Abgeschobenen verhindert?

Eine erneute Einreise kann nur dort verhindert werden, wo Personen-Kontrollen stattfinden. Das passiert üblicherweise an den Außengrenzen des Schengen-Raumes.

Mit einer zwangsweisen Rückführung ist für die betreffenden Personen jedoch eine Einreise- und Aufenthaltssperre im Bundesgebiet verbunden. Diese wird im Ausländerzentralregister festgehalten. Auf dieses Register haben u. a. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder bei jeder Feststellung von Personalien Zugriff. Des Weiteren können abgeschobene Personen zur Einreiseverweigerung in den Fahndungsmitteln der deutschen Polizei oder auch für den gesamten Schengen Raum ausgeschrieben werden.

Verteilung von Flüchtlingen

Wie werden Flüchtlinge in Europa verteilt?

Eine wichtige Vereinbarung ist die UN-Flüchtlingskonvention, wonach sich die einzelnen Nationalstaaten zur Aufnahme von Flüchtlingen und politisch Verfolgten verpflichtet haben. Darüber hinaus haben die Mitgliedsstaaten der EU verschiedene Vereinbarungen zur Durchführung von Asylverfahren getroffen. Diese Vereinbarungen werden im allgemeinen unter dem Stichwort Dublin Abkommen zusammengefasst. Eine wichtige Regelung dieser Vereinbarung besagt, dass dort, wo der Asylbewerber erstmalig den Boden eines Mitgliedstaates der europäischen Gemeinschaft betreten hat, dieser Staat auch für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Regelung wird gegenwärtig nicht von allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft im vollem Umfang beachtet. Gegenwärtig verteilt sich die Last der Flüchtlingsaufnahme auf nur wenige Länder, darunter auch die Bundesrepublik. Deutschland ist zwar in absoluten Zahlen das Land, das die meisten Asylbewerber aufnimmt, nicht aber wenn man die Gesamtbevölkerung berücksichtigt. Länder wie Schweden und Malta liegen in diesem Fall weit vor der Bundesrepublik.

Wie werden die Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer in Deutschland verteilt?

Die Bundesländer teilen sich die aufzunehmenden Asylbewerber nach dem »Königsteiner Schlüssel« auf, welcher die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftskraft berücksichtigt. Der

»Königsteiner Schlüssel« wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder festgelegt. Sachsen erhält danach im Jahr 2015 einen Anteil von ca. 5,1 % der Gesamtzahl der Asylsuchenden.

Königsteiner Schlüssel: Weitere Informationen zur Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer finden Sie auf der [Seite des BAMF](#).



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2015

Quelle: BAMF

Wie werden die Asylbewerber auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt?

Die landesinterne Verteilung in Sachsen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Danach ergibt sich folgende Verteilquote für das Jahr 2015:

Ort/ Region	Verteilquote
Chemnitz, Stadt	6,00 %
Erzgebirgskreis	8,66 %
Mittelsachsen	7,75 %
Vogtlandkreis	5,76 %

Ort/ Region	Verteilquote
Zwickau	8,06 %
Dresden, Stadt	13,15 %
Bautzen	7,60 %
Görlitz	6,46 %
Meißen	6,02 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6,08 %
Leipzig, Stadt	13,24 %
Leipzig	6,36 %
Nordsachsen	4,87 %

Was ist das BAMF?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist das Kompetenzzentrum für Migration und Integration in Deutschland. Das Bundesamt ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz sowie die bundesweite Förderung der Integration. Zur Bandbreite der Aufgaben gehört auch die Migrationsforschung. Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des BAMF](#).

Was ist der Königsteiner Schlüssel?

Der »Königsteiner Schlüssel« legt fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss. Dieser wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

Die Verteilungsquoten fallen für 2015 wie folgt aus:

Bundesland	Verteilquote
Baden-Württemberg	12,97496 %
Bayern	15,33048 %
Berlin	5,04557 %
Brandenburg	3,08092 %
Bremen	0,94097 %
Hamburg	2,52738 %
Hessen	7,31557 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165 %
Niedersachsen	9,35696 %
Nordrhein-Westfalen	9,35696 %
Rheinland-Pfalz	4,83472 %
Saarland	1,21566 %
Sachsen	5,10067 %
Sachsen-Anhalt	2,8771 %
Schleswig-Holstein	3,38791 %
Thüringen	2,74835 %

Rechte & Pflichten von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Welche Geld- und Sachleistungen erhalten Asylbewerber?

Asylbewerber erhalten von den Bundesländern bzw. den Kommunen, was sie für das tägliche Leben brauchen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt,
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag,
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Alleinstehende Flüchtlinge erhalten 359 Euro monatlich bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- dem notwendigen Bedarf von 216 Euro (Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter),
- einem Bargeldbedarf von 143 Euro.

Die Kosten für Wohnung und Heizung sowie für Hausrat werden zusätzlich übernommen.

Dürfen die Kinder von Asylbewerbern in die Kita bzw. Schule gehen?

Flüchtlingskinder können eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen bzw. die Schule besuchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (d.h. ein Asylantrag gestellt wurde), die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist.

Welchen Anspruch auf medizinische Versorgung haben Asylbewerber?

Asylbewerber müssen sich bei ihrer Ankunft in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) einer Erstuntersuchung unterziehen. Diese Untersuchung wird in Sachsen durch das jeweilige kommunale Gesundheitsamt durchgeführt.

Unabhängig davon haben Asylsuchende 15 Monate lange einen Anspruch auf eine Notversorgung. Das heißt, die Gesundheitsleistungen sind nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) auf eine Akut- und Schmerzversorgung beschränkt. Dazu gehören auch Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. § 6 des AsylbLG regelt außerdem, dass weitere Leistungen im Einzelfall gewährt werden können, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist oder die besonderen Bedürfnisse von Kindern dies erforderlich machen. Schwangerenbehandlung und Geburtshilfe werden unabhängig von Akut- und Schmerzzuständen erbracht.

Um Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen zu können, benötigen die Asylbewerber einen Behandlungsschein, der ihnen von der EAE bzw. von der zuständigen Unterbringungsbehörde/Sozialamt ausgestellt wird.

Nach Ablauf der 15 Monate haben die leistungsberechtigten Asylbewerber Anspruch auf Gesundheitsleistungen entsprechend dem Leistungsumfang der gesetzlichen

Krankenversicherung (GKV; § 2 Absatz 1 AsylbLG). Die Krankenbehandlung wird nach § 264 Absatz 2 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Den gesetzlichen Krankenkassen werden die Aufwendungen dann durch die Träger der Sozialhilfe erstattet (§ 264 Abs. 7 SGB V).

Was sind unbegleitete minderjährige Ausländer?

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind Kinder- und Jugendliche, die ohne ihre Eltern in Deutschland sind. Der Bundesgesetzgeber ging bei diesen Kindern und Jugendlichen davon aus, dass sie generell des spezifischen Schutzes des Jugendamtes bedürfen. Das Jugendamt hat wegen des Ausfalls der Sorgeberechtigten möglichst schnell einen Vormund oder Pfleger zu bestellen und den Kindern oder Jugendlichen, die häufig physisch und psychisch stark belastet sind, Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. therapeutische Hilfe zu gewähren. Im Fachjargon nennt man dies, sie haben einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt. Damit übernimmt der Staat die Fürsorgepflichten der Eltern. Deshalb werden für die Kinder und Jugendlichen Plätze für die Erstversorgung (Clearingstellen) und im Anschluss daran ggf. Heimplätze oder andere Wohnformen benötigt und weitere Hilfen gewährt.

Detaillierte Information zu diesem Thema finden Sie auf der Website des [Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz](#).

Warum erwartet Sachsen zukünftig mehr unbegleitete minderjährige Ausländer?

Bisher wurden die Kinder und Jugendlichen an dem Ort in Obhut genommen, in dem sie aufgegriffen wurden, wie es in der Fachsprache heißt. Das führte dazu, dass Bundesländer wie Bayern und Nordrhein-Westfalen sehr viele umA in Obhut haben. Die anderen Bundesländer haben deshalb finanzielle Unterstützung geleistet. Sachsen hat in den letzten Jahren durchschnittlich 8,5 Millionen Euro bezahlt.

Nun wird zum 01.01.2016 diese Praxis geändert. Die Kinder und Jugendlichen ohne Eltern werden auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Deshalb wird Sachsen ab diesem Zeitpunkt sehr viel mehr umA aufnehmen. Im Moment wird von 1.500 Kinder und Jugendlichen ausgegangen.

Detaillierte Information zu diesem Thema finden Sie auf der Website des [Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz](#).

Allgemeine Regeln zur Arbeitssituation

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

In den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland ist es Asylsuchenden und Flüchtlingen nicht erlaubt zu arbeiten.

Im laufenden Asylverfahren dürfen Asylbewerber unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AsylVfG arbeiten. Das bedeutet: die Ausübung einer Beschäftigung ist dann erlaubt, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder die Ausübung einer Beschäftigung auch ohne die Zustimmung der BA zulässig ist. In diesem Zusammenhang führt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) eine sogenannte Vorrangprüfung* durch. Dabei wird anhand der Arbeitsmarktlage geprüft, ob die betreffende Stelle durch einen Deutschen oder EU-Bürger besetzt werden kann.

Für Asylbewerber und geduldete Menschen, die seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland leben, entfällt die Vorrangprüfung.

Anerkannte Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge verfügen über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis und können damit einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgehen.

*Die Regelung der Vorrangprüfung wird derzeit von der Bundesregierung geprüft. Geplant ist, die Regelungen zu ändern, um den Asylbewerbern einen schnelleren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Publikationen zum Thema »Beschäftigung von Flüchtlingen«

- [Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten \(*.pdf, 1202,29 KB\)](#) Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium des Inneren
- [Informationen für Arbeitgeber: Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen \(*.pdf, 3064,80 KB\)](#) Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit

Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung aufnehmen?

Asylbewerber dürfen nach drei Monaten ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Schulische Berufsausbildungen sind für Asylsuchende und Geduldete rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.
- Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Die Ausländerbehörde kann nach den am 1. August 2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen die Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung zunächst für ein Jahr erteilen. Wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, sollen die Ausländerbehörden die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende die qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen dürfen eine Ausbildung aufnehmen.

Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum absolvieren?

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen haben einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang und dürfen demzufolge auch ein Praktikum absolvieren.

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und geduldete Menschen dürfen grundsätzlich ein Praktikum absolvieren. Jedoch findet der Begriff Praktikum im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung. Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer konkreten Einzelfallbetrachtung.

Die denkbaren Konstellationen und die damit verbundenen Zugangsvoraussetzungen werden in der Handreichung »Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen« der Bundesagentur für Arbeit beschrieben.

- [Handreichung »Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen«](#) Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit

Dürfen Flüchtlinge gemeinnützige Tätigkeiten verrichten?

Asylbewerber können sofort Arbeitsgelegenheiten ausüben. Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet.

In der Broschüre des Sächsischen Ministerium des Innern „Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen“ vom Juli 2015 finden Sie einen schnellen Überblick zu dieser Thematik.

- [Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten \(*.pdf, 1202,29 KB\)](#) Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium des Inneren

Wie werden Flüchtlinge beim Zugang zum regulären Arbeitsmarkt unterstützt?

Asylsuchende und geduldete Menschen haben mit einem Voraufenthalt von drei Monaten Zugang zu nahezu sämtlichen Förderinstrumenten der Arbeitslosenversicherung (vermittlungunterstützende Leistungen, berufliche Weiterbildung, Teilhabe am Arbeitsleben) und können durch die Agenturen für Arbeit, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, unterstützt werden.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis werden in den Jobcentern (nicht in den Agenturen für Arbeit) betreut und gefördert und haben ohne Einschränkungen Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 16 ff. SGBII.

Gilt für Flüchtlinge auch der Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahren. Eine Sonderregelung für Flüchtlinge gibt es nicht.

Können sich Flüchtlinge selbstständig machen und ein Unternehmen gründen?

Ob Flüchtlinge ein Unternehmen gründen dürfen, hängt maßgeblich von ihrem Aufenthaltsstatus ab.

So lange ein Asylverfahren läuft, ist es nicht gestattet ein Unternehmen zu gründen. Das gleiche gilt für Menschen, die lediglich geduldet sind.

Anerkannte Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge dürfen Unternehmen uneingeschränkt gründen und entsprechende Förderprogramme in Anspruch nehmen.

Liegt ein anderer Aufenthaltsstatus (z. B. eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder zu einem anderen Aufenthaltszweck) vor, empfiehlt es sich, mit der Ausländerbehörde in Kontakt zu treten. Ggf. kann diese eine Erlaubnis zur Gründung eines Unternehmens erteilen.

Anerkennung von Qualifikationen

Anerkennung von Schulabschlüssen

Für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen in Sachsen ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig. Die Bewertung der Gleichwertigkeit von im Ausland erlangten Bildungsnachweisen kann auf Antrag durch eine Einzelfallprüfung erfolgen.

- [Amt24 - Anerkennung von Schulabschlüssen: Informationen zum Verfahren und zur Antragstellung](#)
- [Weitere Informationen zum Thema - Website Sächsisches Staatsministerium für Kultus](#)

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses in Sachsen ist grundsätzlich möglich. Die Anerkennung und Bewertung erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle bzw. Behörde für eine bestimmte Berufsgruppe. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat.

- [Weitere Informationen zum Thema - Website Sächsisches Staatsministerium für Kultus](#)

Anerkennung akademischer Abschlüsse

Bezüglich der Anerkennung akademischer Abschlüsse unterscheidet man zwischen der Anerkennung eines akademischen Grades (Studium wurde bereits abgeschlossen) sowie der Anerkennung von Studien und Hochschulleistungen für ein weiterführendes Studium und die Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung.

Für die Anerkennung eines Akademischen Grades ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig. Die Zeugnisbewertung wird von der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt: [Website ZAB](#)

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Aufnahme eines weiterführenden Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen, ist die jeweilige Hochschule zuständig.

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist ebenfalls die jeweilige Hochschule zuständig. Eine Hochschulzugangsberechtigung kann ein dem deutschen Abitur gleichwertiger Abschluss sein, welcher zum Studium an einer Hochschule berechtigt.

Informationen für Unternehmen

Wo erhalte ich als Unternehmer Auskunft zu Beschäftigung von Flüchtlingen?

Eine wichtige Anlaufstelle für Unternehmen ist die von der Bundesagentur für Arbeit betriebene Hotline »Arbeitslaubnisverfahren« (Tel. 0228 713-2000), die über alle Fragen zur Beschäftigung von Flüchtlingen informiert. Weiterhin werden Arbeitgeber, die Ausländerinnen und Ausländer beschäftigen wollen, von den Arbeitgeber-Services ihrer örtlichen Arbeitsagenturen unterstützt.

- [Weitere Informationen zum Thema - Website für Unternehmer von der Bundesagentur für Arbeit](#)

Gibt es eine Unterstützung für Arbeitgeber, die Flüchtlinge einstellen oder ausbilden?

Arbeitgeber können finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung (EQ) zur Ausbildungsvorbereitung erhalten. Außerdem können Arbeitgeber mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (z. B. Eingliederungszuschuss) unterstützt werden.

- [Informationen für Arbeitgeber: Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen \(*.pdf, 3064,80 KB\)](#) Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit